

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015**

**– Drucksache 15/7003**

### **Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg;**

**hier: Beitrag Nr. 3 – Landesschulden und Landesvermögen**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 3 – Drucksache 15/7003 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. weiterhin alles zu unternehmen, um 2017 und 2018 eine Nettokreditaufnahme zu vermeiden;
2. die Berechnung zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 4 Verordnung zu § 18 Landshaushaltsordnung jeweils in der Gesetzesbegründung zum Staatshaushaltsgesetz und den Nachtragshaushaltsgesetzen darzustellen.

12. 11. 2015

Der Berichterstatter:

Dr. Reinhard Löffler

Der Vorsitzende:

Karl Klein

#### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft behandelte die Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015, Drucksache 15/7003, in seiner 66. Sitzung am 12. November 2015. Als *Anlagen* sind diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum sowie ein Antrag der Abg. Muhterem Aras u. a. Grüne und Klaus Maier u. a. SPD beigefügt.

Ausgegeben: 22.01.2016

Ein Abgeordneter der CDU trug vor, die Landesregierung habe im Jahr 2013 1,8 Milliarden € und 2014 1,2 Milliarden € an neuen Schulden aufgenommen. Diese Schuldenaufnahme von insgesamt 3 Milliarden € zum Ausgleich des Haushalts sei nach Auffassung des Rechnungshofs – die von seiner Fraktion ausdrücklich geteilt werde – nicht erforderlich gewesen. Die Kreditmarktschulden hätten sich hierdurch auf 46,3 Milliarden € erhöht. Einschließlich der verlagerten Verpflichtungen und sonstiger Finanzierungsmittel beliefen sich die Schulden des Landes am 31. Dezember 2014 auf 47,9 Milliarden €.

Im Haushaltsplan 2015/2016 seien für 2015 weitere 768 Millionen € an neuen Schulden vorgesehen; laut Presseberichten beabsichtige die Landesregierung jedoch offenbar, diese Kreditermächtigung im Rahmen des Nachtragshaushalts zu streichen. Hierzu bitte er um weitere Informationen; sollte dies zutreffen, wäre Ziffer 1 von Abschnitt II der Anregung des Rechnungshofs bereits entsprochen.

Bis zum Inkrafttreten der Schuldenbremse im Jahr 2020 berechne sich die zulässige Kreditaufnahme nach § 18 Landeshaushaltsordnung und der Verordnung zu § 18 Landeshaushaltsordnung. In der nach Abschluss des Haushaltsjahrs durchzuführenden Ex-post-Betrachtung habe das Land einer vorläufigen Berechnung zufolge die für 2014 zulässige Kreditaufnahme überschritten. Die Rechnungshof empfehle, jedenfalls bis zum Jahr 2019 im Haushaltsvollzug anzustreben, dass die Nettokreditaufnahme nicht über der zulässigen Kreditaufnahme nach der Ex-post-Betrachtung liegt.

Bei der Aufstellung künftiger Haushalte sollte die Landesregierung die auch vorab durchzuführende Berechnung zur zulässigen Kreditaufnahme in der jeweiligen Begründung zum Haushaltsgesetz darstellen.

Den genannten Vorschlägen des Rechnungshofs schließe er sich an und schlage vor, die Anregung des Rechnungshofs zur Beschlussvorlage zu erheben.

Ein Abgeordneter der SPD brachte zum Ausdruck, angesichts der bevorstehenden Aufgaben etwa in der Flüchtlingshilfe, mit denen bis vor Kurzem wohl niemand in diesem Umfang habe rechnen können, sei es gut, wenn im Haushalt Mittelreserven bereitstünden. Der Finanzminister habe hier große Umsicht walten lassen.

Zur Begründung des Antrags der Abg. Muhterem Aras u. a. Grüne und Klaus Maier u. a. SPD (*Anlage*) legte er dar, er sei sicher, dass die Landesregierung bereits alles Erforderliche leiste, um für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eine Nettokreditaufnahme zu vermeiden. Ziffer 1 von Abschnitt II dieses Antrags ziele daher darauf ab, die Landesregierung in diesen Anstrengungen – die bereits vier Jahre hintereinander Erfolge gezeitigt hätten; denn im neuen Nachtrag sei beabsichtigt, auch für 2015 die Nettokreditaufnahme auf null zurückzufahren – zu bestärken. Ziffer 2 von Abschnitt II der Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung halte seine Fraktion daher für überflüssig.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft bestätigte, die Landesregierung werde in der anstehenden Beratung des Nachtragshaushalts dem Parlament vorschlagen, im Jahr 2015 ebenfalls ohne Nettokreditaufnahme auszukommen.

Ebenfalls solle bereits mit dem anstehenden Nachtrag dem Begehren in Abschnitt II Ziffer 2 des Antrags nachgekommen werden; es sei geplant, die Berechnung zur zulässigen Kreditaufnahme laut Verordnung zu § 18 der Landeshaushaltsordnung in der Begründung zum Staatshaushaltsgesetz wie auch zu den Nachtragshaushaltsgesetzen darzustellen.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte in Erläuterung der Ziffer 2 von Abschnitt II der Anregung des Rechnungshofs aus, für die ab 2020 einzuhaltende Schuldenbremse gebe es noch keine abschließende Regelung für eine sogenannte Konjunktur- bzw. Steuerschwankungskomponente. Über deren konkrete Ausgestaltung müsse in der kommenden Legislaturperiode der Landtag als Haushaltsgesetzgeber befinden. Das in Ziffer 2 beschriebene Verfahren habe den Vorzug, dass es verständlich und leicht nachvollziehbar sei; mit Blick darauf, dass für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine Nettokreditaufnahme vermieden werden solle und der neue Landtag dann für die folgenden Jahre in der beschriebenen Hinsicht

gesetzgeberisch tätig werde, könne sich der Rechnungshof jedoch damit einverstanden erklären, auf eine Abstimmung über Ziffer 2 von Abschnitt II seiner Anregung zu verzichten.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Antrag von Abgeordneten der Grünen und der SPD (*Anlage*) einstimmig zu.

21. 01. 2016

Dr. Reinhard Löffler

**Anlage**

**Rechnungshof  
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2015  
Beitrag Nr. 3/Seite 31**

**Anregung**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015  
– Drucksache 15/7003**

**Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-  
Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 3 – Landesschulden und Landesvermögen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 3 – Drucksache 15/7003 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. über die bisherigen Planungen hinaus alles zu unternehmen, um 2017 und 2018 eine Nettokreditaufnahme zu vermeiden;
  2. jedenfalls bis 2019 im Haushaltsvollzug anzustreben, dass die Nettokreditaufnahme nicht über der zulässigen Kreditaufnahme nach der Ex-post-Betrachtung gemäß § 1 Absatz 4 Verordnung zu § 18 Landeshaushaltsordnung liegt;
  3. die Berechnung zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 4 Verordnung zu § 18 Landeshaushaltsordnung jeweils in der Gesetzesbegründung zum Staatshaushaltsgesetz und den Nachtragshaushaltsgesetzen darzustellen.

Karlsruhe, 28. Oktober 2015

gez. Max Munding

gez. Dr. Georg Walch

**Anlage**

**Zu TOP 4 – Beitrag Nr. 3**  
**66. FinWiA / 12. 11. 2015**

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**15. Wahlperiode**

**Antrag**

**der Abg. Muhterem Aras u. a. GRÜNE und**  
**der Abg. Klaus Maier u. a. SPD**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015**  
**– Drucksache 15/7003**

**Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-**  
**Württemberg;**  
**hier: Beitrag Nr. 3 – Landesschulden und Landesvermögen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 3  
– Drucksache 15/7003 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. weiterhin alles zu unternehmen, um 2017 und 2018 eine Nettokreditaufnahme zu vermeiden;
  2. die Berechnung zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 4 Verordnung zu § 18 Landeshaushaltsordnung jeweils in der Gesetzesbegründung zum Staatshaushaltsgesetz und den Nachtragshaushaltsgesetzen darzustellen.

12. 11. 2015

Aras, Fritz, Hahn, Lindlohr, Dr. Rösler, Schwarz GRÜNE  
Maier, Dr. Furst-Blei, Haller, Stober, Storz, Wahl SPD